

Entgeltordnung für die Überlassung von Instrumenten von der Städtischen Musikschule Chemnitz

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 mit Beschluss-Nr. B-175/2020 folgende Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Chemnitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Überlassung von Instrumenten der Städtischen Musikschule Chemnitz werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Überlassungsdauer wird vertraglich vereinbart. Sie beträgt maximal drei Jahre. Nach Fristablauf, maximal aber nach drei Jahren, ist das Instrument zurückzugeben.

§ 2 Entgelte für Benutzer der Städtischen Musikschule Chemnitz

Überlassung von Musikinstrumenten bzw. Zubehör mit einem Anschaffungswert von	Tarifhöhe in €					
	Ausleihe bis 1 Jahr		Ausleihe bis 2 Jahre		Ausleihe bis 3 Jahre	
	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat
bis zu 250,00 €	120,00	10,00	144,00	12,00	180,00	15,00
über 250,00 € bis 500,00 €	144,00	12,00	168,00	14,00	204,00	17,00
über 500,00 €	204,00	17,00	228,00	19,00	264,00	22,00

Bei nicht fristgemäßer Rückgabe der Instrumente durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter wird je angefangener Monat ein Versäumnisentgelt von 10 % des Jahresbetrages erhoben. Ermäßigungen werden nicht gewährt.

§ 3 Entgelte bei Fremdnutzung

Überlassung von Musikinstrumenten bzw. Zubehör mit einem Anschaffungswert	Tarifhöhe in €	
	bis 5 Tage (pro Tag)	länger als 5 Tage (pro Monat)
bis zu 250,00 €	6,00	42,00
über 250,00 € bis 500,00 €	9,00	52,00
über 500,00 €	12,00	73,00

Bei nicht fristgemäßer Rückgabe der Instrumente durch den Fremdnutzer wird für jeden Tag, an dem die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer überschritten wurde, ein Versäumnisentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben.

Ermäßigungen werden nicht gewährt.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Überlassung von Instrumenten der Städtischen Musikschule Chemnitz vom 01. Februar 2003 (Beschluss-Nr. B-284/2002 des Stadtrates vom 06. November 2002) außer Kraft.

gez. Sven Schulze
Oberbürgermeister